ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1978

über eine dringende Lieferung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(78/448/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 709/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 31. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 145,5 Tonnen geschälten Reis, das sind 790 Tonnen geschälter Langkornreis, an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften als Nahrungsmittelhilfeprogramme 1976/1977 und 1977/1978 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für die Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 kauft das Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaft 790 Tonnen geschälten Langkornreis, der für die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das Ente Risi die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen in den im Anhang genannten Häfen.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüttert mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

— mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm (Lose 1, 2 und 3) und
— mit einem 15 cm hohen roten Halbmond, dessen Enden nach links gerichtet sind (Los 4) sowie der Aufschrift :

„Riz blanchi — Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite".

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R" am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen :

— Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
— Bruchreis : höchstens 5 v.H.,
— kreidige Körner : höchstens 5 v.H.,
— Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
— gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
— fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
— gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
— bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 15. und 30. Mai 1978 stattfinden.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung ;

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse ;

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kaution, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANNEXE — ALLEGATO — ANHANG — BILAG — ANNEX — BIJLAGE

Numéro du lot N. della partita Nr. des Loses Partiets nummer No of lot Nr. van de partij	Port de débarquement Porto di sbarco Bestimmungshafen Lossehavn Port of unloading Haven van lossing	Tonnage à mettre en caf Tonnellaggio da consegnare cif Nach cif zu bringende Menge Mængde til levering cif Tonnage cif Cif aan te leveren hoeveelheid
1	Dakar (Sénégal)	100 t
2	Praia (Cap-Vert)	50 t
3	Kigali (Rwanda)	100 t
4	Nouakchott (Mauritanie)	540 t